

Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Issum

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW 2008 S. 8) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Issum unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Eine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen wird nicht übernommen.

§ 2¹ Kostenersatz bzw. Erhebung von Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Issum und Hilfe leistender Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht ein Kostenersatz gemäß § 41 FSHG erhoben werden kann.
- (2) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen wird ein Entgelt nach dem Kostentarif erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird unabhängig vom Erfolg ein Entgelt nach Maßgabe des Kostentarifes dieser Satzung erhoben.
- (4) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Entgelte entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr oder dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit der Feuerwehr.

¹ geändert durch Satzung vom 08.12.2010

Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Issum

- (5) Soweit Kostenersatz bzw. Entgelte nach Stunden erhoben werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, der Fahrzeuge und Geräte bis zur Rückkehr zum Gerätehaus maßgebend. Als Grundlage dient der Einsatzbericht. Die Abrechnung der Einsatzzeiten erfolgt in Zeitintervallen von jeweils 15 Minuten. Angefangene Zeitintervalle werden als volle Intervalle berechnet.
- (6) Soweit Leistungen nicht im Kostentarif aufgeführt sind, werden Sie nach tatsächlichem Personal-, Zeit- und Materialaufwand berechnet.
- (7) Kostenschuldner bzw. Entgeltschuldner sind die in § 41 Abs. 2 FSHG genannten Personen, der Veranstalter einer Veranstaltung, bei denen eine Brandsicherheitswache gemäß § 7 FSHG erforderlich ist sowie die Personen, die die Leistung der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung beantragt haben. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (8) Von dem Ersatz der Kosten und Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist. Über einen Verzicht auf Kosten- bzw. Entgeltersatz entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Als Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Entgelte für die Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten und die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte im Verhältnis der Einsatzstunden zu den Jahresstunden zu Grunde gelegt.

Die einzelnen Positionen können dem Kostentarif entnommen werden, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 5² Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

² geändert durch Satzung vom 08.12.2010

Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Issum

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenersatz bzw. die Entgelte werden nach Durchführung der Leistungen fällig. Sie sind den Zahlungspflichtigen durch schriftlichen Bescheid bekanntzugeben und innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse Issum zu zahlen, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Der Kostenersatz bzw. die Entgelte können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Issum und die Freiwillige Feuerwehr haften bei Leistungen im Sinne von § 1 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Issum vom 04.02.1977 außer Kraft.

Hinweis:

In der abgedruckten Fassung sind alle Änderungen bis zum 31. Dezember 2010 enthalten.

Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Issum

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Issum

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kostenersatz bzw. Entgelt
1	Einsatz von Personal	
1.1	Feuerwehrmitglieder, aller Dienstgrade pro Stunde	24,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen, je eingesetztem Feuerwehrmitglied pro Stunde	10,00 €
	maximal je Veranstaltung	150,00 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge pro Stunde	46,00 €
2.2	Kleinalarmfahrzeuge (z. B. ELW, MTF, Gerätewagen) pro Stunde	28,00 €
3	sonstige Kosten	
3.1	Verbrauchsmaterial (z. B. Absorbtionsmittel, Löschpulver, Entsorgungskosten, usw.)	nach Aufwand
3.2	Einsatzbedingt beschädigte Geräte	Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Da es sich bei der Brandsicherheitswache um eine zusätzliche Leistung handelt, wird hier lediglich ein Entgelt in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

Die Kosten bzw. Entgelte der Ziffern 2.1 und 2.2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Zusätzlich werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und sonstige Kosten gemäß Ziffer 3 in Rechnung gestellt.